

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

(Bürgerrechtsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1993)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.

Art. 2*

Begriff

¹ Die Begriffe Schweizer Bürger, Kantonsbürger, Bürger, Ausländer, Bewerber, Ehepartner und Personen in eingetragener Partnerschaft usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

² und ³**

Art. 3

Inhalt des Kantonsbürgerrechts

Das Kantonsbürgerrecht begründet alle Rechte und Pflichten eines Bürgers des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Art. 4*

Verhältnis von Kantons- und Gemeindebürgerrecht

¹ Das Kantonsbürgerrecht ist mit dem Gemeindebürgerrecht untrennbar verbunden.

² Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts bildet die Voraussetzung für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts.

³ Das Gemeindebürgerrecht wird mit dem Erwerb des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam.

⁴ Besitz der Bewerber bereits das Kantonsbürgerrecht, so wird das Bürgerrecht mit dessen Verleihung durch den Gemeinderat rechtswirksam.

Art. 5**

.

** Aufgehoben LG 4. Mai 2008 per 1. Januar 2011

Art. 6**Zuständigkeit*

Der Regierungsrat bezeichnet ein Departement als kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.¹⁾

II. Bürgerrechte**Art. 7****Verleihung des Gemeindebürgerrechts*

Die Gemeinde verleiht grundsätzlich das Gemeindebürgerrecht.

Art. 8*Nachweis des Kantons- und Gemeindebürgerrechts*

¹ Als Beweis für den Besitz des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gelten die Eintragungen im Familienregister.

² Der im Ausland wohnende Gemeindebürger ist verpflichtet, Änderungen des Zivilstandes unverzüglich dem kantonalen Zivilstandsamt mitzuteilen.

III. Erwerb von Gesetzes wegen**Art. 9***Erwerbsgründe*

¹ Den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Abstammung und Standesänderung ordnet das Bundesrecht. Soweit das Bundesrecht keine abschliessenden Regelungen enthält, richtet sich der Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts nach diesem Gesetz.

² Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts wird nur rechtswirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erworben wird.

Art. 10**Mehrere Gemeinden*

¹ Lässt sich den Vorschriften des Bundesgesetzes nicht entnehmen, in welcher Gemeinde die Einbürgerung zu erfolgen hat, oder können sich die beteiligten Gemeinden unter sich oder mit dem Bewerber nicht einigen, so entscheidet darüber das zuständige Departement.

² **

¹⁾ Zuständig ist das Departement für Sicherheit und Justiz (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, GS II A/3/3, Anhang I Ziff. 6 Bst. m)

** Aufgehoben LG 4. Mai 2008 per 1. Januar 2011

Art. 11

Findelkinder

Findelkinder erhalten das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher sie gefunden werden, und damit gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht, sofern nicht nachträglich ein anderes Bürgerrecht durch Abstammung ermittelt wird.

IV. Erwerb durch Einbürgerung

1. Aufnahme von Schweizer Bürgern

Art. 12*

Ordentliche Aufnahme

¹ Schweizer Bürger können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie als Schweizer Bürger die letzten drei Jahre im Kanton und die letzten zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hatten.

² Bei Kantonsbürgern genügt der zweijährige Wohnsitz vor Einreichung des Gesuches in der Gemeinde.

Art. 13*

Verfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Einbürgerungsgesuch. Die Gemeindeordnung kann eine besondere Kommission im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *d* des Gemeindegesetzes hierfür als zuständig erklären.

² Wird dem Gesuch zugestimmt, so ist es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtskräftig.

⁴ Wird während des Verfahrens der Wohnsitz ausserhalb des Kantons verlegt, so wird es gegenstandslos.

Art. 14*

Anspruch auf Bürgerrechtsaufnahme

¹ Ein Schweizer Bürger hat Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, sofern er während mindestens zehn Jahren im Kanton wohnhaft war, davon die letzten fünf Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde.

² Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch. Heisst er das Gesuch gut, so hat er es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtswirksam.

⁵ Besitzt der Bewerber bereits das Kantonsbürgerrecht, so wird das Gemeindebürgerrecht mit dessen Verleihung durch den Gemeinderat rechtswirksam.

Art. 15**Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft*

¹ Das Gesuch um Einbürgerung kann von jedem Ehegatten und jeder Person in eingetragener Partnerschaft selbstständig gestellt werden.

² Stellen Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung und erfüllt nur ein Teil die Voraussetzungen, genügt für den andern Teil eine Wohnsitzdauer in der Gemeinde von einem Jahr; im Falle der Einbürgerung ohne Einkaufstaxe genügen zwei Jahre.

Art. 16*Kinder*

¹ Die unter elterlicher Gewalt des Bewerbers stehenden Kinder werden in die Einbürgerung einbezogen. Der Einbezug erfolgt nicht, wenn sich der andere Inhaber der elterlichen Gewalt widersetzt.

² Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbstständig eingebürgert werden.

Art. 17*Unmündige oder Entmündigte*

¹ Bei Unmündigen oder Entmündigten ist das Gesuch um selbstständige Einbürgerung vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

² Haben die Bewerber das 16. Altersjahr vollendet und sind sie urteilsfähig, ist das Gesuch von ihnen mitzuunterzeichnen.

³ Bei Bevormundeten ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde nicht erforderlich.

Art. 18*Aktenprüfung*

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfüllt sind.

² Begehren, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügen, werden an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 19*Mehrfache Bürgerrechte*

Bewerber, welche nach Erwerb des neuen Bürgerrechts mehr als drei Bürgerrechte besitzen würden, haben vor der Einbürgerung der zuständigen Behörde schriftlich zu erklären, auf welche Bürgerrechte sie verzichten.

2. Aufnahme von Ausländern**Art. 20****Voraussetzungen*

¹ Um Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nachsuchen kann, wer zur Einbürgerung geeignet und integriert ist.

² Eignung und Integration sind insbesondere gegeben, wenn die Gesuchstellende ausländische Person:

- a. im Besitz der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist;
- b. mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen im Kanton vertraut und in die Gesellschaft eingegliedert ist; die Einbürgerungsbehörde kann Nachweise oder Bescheinigungen über die Integrationsbemühungen verlangen, namentlich einen Ausweis über die bestandene Prüfung eines Integrations- oder Einbürgerungskurses;
- c. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt; der Regierungsrat kann dazu ausführende Bestimmungen erlassen;
- d. die Rechtsordnung, insbesondere Verfassung und Gesetze, beachtet;
- e. den Lebensunterhalt für sich und die im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen, für die sie zu sorgen hat, aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag;
- f. bei der Einreichung des Gesuches gesamthaft während sechs Jahren im Kanton gewohnt hat, wovon die letzten drei Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde, in der das Bürgerrecht beantragt wird.

³ Für Unmündige oder Entmündigte gelten die Bestimmungen in den Artikeln 16 und 17 analog.

Art. 21**Verfahren*

¹ Das Gesuch um Einbürgerung ist bei der Gemeindekanzlei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

² Der Gemeinderat prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hört die Gesuchstellende Person an und entscheidet über das Einbürgerungsgesuch. Die Gemeindeordnung kann eine besondere Kommission im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *d* des Gemeindegesetzes¹⁾ hierfür als zuständig erklären.

¹⁾ GS II E/2

³ Über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts entscheidet der Regierungsrat. Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird das Gemeindebürgerrecht rechtswirksam.

⁴ Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn die Gesuch stellende Person ihren Wohnsitz vor der Einbürgerung ausserhalb des Kantons verlegt.

Art. 22**

.....

V. Ehrenbürgerrecht

Art. 23*

Zuständigkeit

Das Ehrenbürgerrecht wird durch den Gemeinderat verliehen.

Art. 24*

Verfahren

¹ Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Nicht-Kantonsbürger bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Regierungsrat; für Ausländer ist zudem die Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde erforderlich.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllt sind.

³ Es werden weder vom Kanton noch von der Gemeinde Gebühren erhoben.

Art. 25

Wirkung

¹ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ohne Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts hat nicht die Wirkung einer Einbürgerung.

Art. 26

Ausländer

Für Ausländer bleiben die Bestimmungen in Artikel 16 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vorbehalten.

** Aufgehoben LG 4. Mai 2008 per 1. Januar 2011

VI. Verlust des Bürgerrechts

Art. 27*

Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

¹ Über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht entscheidet das zuständige Departement.

² Die Entlassung kann von jedem Ehegatten und von jeder Person in eingetragener Partnerschaft selbstständig beantragt werden.

³ Die unmündigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich.

⁴ Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbstständig aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden.

Art. 28*

Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht

¹ Über die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht entscheidet das zuständige Departement.

² Die Entlassung kann von jedem Ehegatten und von jeder Person in eingetragener Partnerschaft selbstständig beantragt werden.

³ Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusicherung für den Erwerb erhalten hat.

⁴ Mit dem Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht fallen auch die glarnerischen Bürgerrechte dahin.

⁵ Die unmündigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich.

⁶ Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbstständig aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen werden.

Art. 29*

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Die Entlassung kann von jedem Ehegatten und von jeder Person in eingetragener Partnerschaft selbstständig beantragt werden.

³ Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller noch ein weiteres glarnerisches Gemeindebürgerrecht besitzt.

⁴ Die unmündigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich.

⁵ Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbstständig aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30*

Behandlungsgebühren

¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde ist eine Behandlungsgebühr zu entrichten; dasselbe gilt für die Entlassung aus dem Bürgerrecht.

² Der Landrat setzt die Höhe dieser Gebühren in einen Tarif¹⁾ fest und ordnet deren Verteilung auf Kanton und Gemeinden.

³ Die Gemeinde legt die maximalen Ansätze des Gemeindeanteils fest, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Über den Gemeindeanteil kann die Gemeinde frei verfügen.

Art. 31*

Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates und anderer kommunaler Einbürgerungsbehörden kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.

Art. 32

Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Mai 1975 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) wird aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest.

² Einbürgerungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind, unterliegen dem für den Gesuchsteller günstigeren Recht.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1994¹⁾

¹⁾ GS I C/12/3

²⁾ GS III G/1

Änderungen des Gesetzes:

- LG 1. Mai 2005 (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 212)
Art. (13 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 3) in Kraft ab 1. Juli 2005; sie gilt auch für die hängigen Verfahren
- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 1)
Art. 2 Abs. 1, 15, 27 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 (Partnerschaftsgesetz), RR bestimmt Inkrafttreten; in Kraft ab 1. Januar 2007 (B RR 12. Dez. 2006)
- Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 8 Abs. 2 in Kraft ab LG 2006
- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 19)
Art. 6, (10), 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 31 in Kraft ab sofort (RVO)
- LG 4. Mai 2008 (SBE 10. Bd. Heft 7 S. 508)
Art. 2 Abs. 2 (+) und 3 (+), 4 Abs. 1, 5 (+), Titel II., 7, 10 Sachüberschrift und Abs. 2 (+), 12 Sachüberschrift, 14 Sachüberschrift und Abs. 1, (20 Sachüberschrift, 22 Abs. 1 Ingress und 3, 23,) 24 Abs. 3, 30 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 (n) in Kraft ab 1. Januar 2011
- LG 2. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 5 S. 327)
Art. 13 Abs. 1, 20 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2, 21, 22 (+), 23 in Kraft ab 1. Januar 2011

¹⁾ B des RR 15. November 1993